



# Athletenvereinbarung

Zwischen

Name: \_\_\_\_\_

Vorname: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Disziplin: \_\_\_\_\_

Kader: \_\_\_\_\_

*(nachstehend „Athlet:in“ genannt)*

und dem

Verband Deutscher Sporttaucher e.V., Berliner Straße 312, 63067 Offenbach am Main

*(nachstehend „VDST“ genannt)*

vertreten durch

Präsident

Dr. Uwe Hoffmann

und

Vizepräsidentin

Dr. Kerstin Reichert

## Inhalt

Präambel .....	2
§ 1 Rechtsgrundlagen .....	2
§ 2 Kadermitgliedschaft .....	2
§ 3 Nominierung .....	3
§ 4 Interessenvertretung .....	3
§ 5 Bekleidung / Wettkampfausrüstung .....	4
§ 6 Sponsoring .....	4
§ 7 Verwertung der Bild- und Tonrechte / Vermarktung .....	5
§ 8 Datenschutz und Schweigepflicht .....	5
§ 9 Anti-Doping-Bestimmungen .....	6
§ 10 Verhaltensgrundsätze und -empfehlungen .....	6
§ 11 Prävention sexualisierter Belästigung und Gewalt .....	7
§ 12 Vertragsverletzungen .....	8
§ 13 Rechtsweg .....	8
§ 14 Zeitliche Geltung .....	8
§ 15 Schlussbestimmungen .....	9

## Präambel

Die folgende Vereinbarung fußt auf dem Willen aller Leistungssportler:innen zur Schaffung und Beibehaltung gleicher und fairer Bedingungen bei der Sportausübung sowie auf dem eindeutigen Bekenntnis zu ihrem Verband, dem VDST.

Sie dient auch als Basis eines fairen und am gemeinsamen Erreichen des Verbandszwecks orientierten Ausgleichs bei der Schlichtung möglicher Streitigkeiten unter Wahrung rechtsstaatlicher Grundsätze. In der gemeinsamen Verantwortung, das Ansehen des VDST zu fördern, schließen der/die Athlet:in und der VDST nachstehende Vereinbarung zur Konkretisierung der gegenseitigen Rechte und Pflichten.

## § 1 Rechtsgrundlagen

(1) Die Ausübung des Leistungssports im VDST setzt voraus, dass der/die Athlet:in die Satzung, die Ordnungen und Regelungen des VDST, und insbesondere die Anti-Doping-Bestimmungen, vorbehaltlos anerkennt und einhält.

(2) Der/die Athlet:in erkennt insbesondere

- die VDST-Satzung und die auf deren Grundlage beschlossenen allgemeinen und leistungssportspezifischen Ordnungen und Regelwerke (wie beispielsweise Nominierungsordnung, Ausbildungs- und Prüfungsordnung, VDST-Leitbild, Ethik-Code, Good Governance-Regelungen usw.),
- die vom VDST ausdrücklich anerkannten externen Regelwerke, Normen und Bestimmungen für die Ausübung des Leistungssports, darunter vor allem die Wettkampfbestimmungen des Internationalen Tauchsportverbandes CMAS und der Internationalen World Games Agentur (IWGA),
- die Anti-Doping-Bestimmungen des VDST, der Nationalen Anti-Doping Agentur (NADA) und der World Anti-Doping Agency (WADA), die Schiedsordnung des Deutschen Sportschiedsgerichts der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) sowie entsprechende Regeln der CMAS

in der jeweils gültigen Fassung im Training und Wettkampf als für sich verbindlich an und verpflichtet sich, den in diesen Regelungen festgelegten Vorgaben umfassend nachzukommen.

## § 2 Kadermitgliedschaft

(1) Die Berufung in, wie auch die Abberufung aus, einem Bundeskader erfolgen durch den/die Bundestrainer:in im Einvernehmen mit der Fachbereichsleitung Leistungssport. Es besteht kein Anspruch auf eine Bundeskaderzugehörigkeit und auch nicht auf deren Bestand. Die Bundeskaderzugehörigkeit ist eine auf das Kalenderjahr begrenzte Zugehörigkeit und endet - vorbehaltlich vorgängiger Abberufung - ohne Weiteres mit Ablauf des 31.12. des Jahres, für das die Berufung erfolgt ist. Es gibt keine den Jahreswechsel übergreifende Bundeskaderzugehörigkeit.

(2) Für die Aufnahme und den Verbleib im Bundeskader müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

- die deutsche Staatsbürgerschaft, soweit die CMAS-Regelungen nicht ausdrücklich auch Nichtdeutsche Staatsbürger zulassen,
- die Unterzeichnung der Athletenvereinbarung,
- die Unterzeichnung der Schiedsvereinbarung,
- die Erfüllung der aktuellen Kadernominierungskriterien,

- ein klares und ausdrückliches Bekenntnis zum VDST,
  - ein untadeliges Verhalten innerhalb und außerhalb des VDST nicht nur während, sondern auch vor der Kaderaufnahme.
- (3) Der/die Athlet:in wird in seiner/ihrer Eigenschaft als Mitglied eines Bundeskaders nach den aktuellen sportwissenschaftlichen (medizinischen, psychologischen, physiologischen, leistungsdiagnostischen) Erkenntnissen betreut, soweit dies im Rahmen der Möglichkeiten des VDST liegt. In diesem Rahmen stellt der Verband geeignete und fachlich qualifizierte Bundestrainer:innen sowie weiteres Personal bzw. Ansprechpartner zur Verfügung.
  - (4) Die Kosten für zentrale Maßnahmen trägt der VDST im Rahmen des jeweils aktuellen Etats. Es besteht kein Anspruch auf diese Leistungen.
  - (5) Der Vorstand kann, soweit ein besonderes Interesse des VDST besteht oder dem VDST ansonsten besondere Nachteile drohen, Berufungen oder Abberufungen aufheben oder diese untersagen.

### § 3 Nominierung

- (1) Der VDST nominiert Athletinnen und Athleten für Einsätze in der Nationalmannschaft auf der Grundlage der dazu veröffentlichten Kriterien und Grundsätze; zuständig ist die Fachbereichsleitung Leistungssport.
- (2) Die Nominierung von Athletinnen und Athleten für die World Games liegt in der Zuständigkeit des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB). Hierfür schlägt der VDST nach pflichtgemäßem Ermessen dem DOSB die Athletinnen und Athleten auf Grundlage der DOSB-Nominierungsrichtlinien sowie der Regelungen des VDST zur Nominierung von Athletinnen und Athleten vor. Die Entscheidung über die Vorschläge an den DOSB trifft die Fachbereichsleitung Leistungssport.
- (3) Eine Entsendung zu Wettkämpfen erfolgt auf der Grundlage einer entsprechenden Etatplanung und der Zurverfügungstellung dieser geplanten Mittel.
- (4) Der VDST trägt die notwendigen Kosten für die Entsendung der Athletinnen und Athleten zur Nationalmannschaft gemäß seiner Etatplanung und nach gesonderter Einladung. Anfallende Fahrtkosten werden gemäß der Reisekostenordnung des VDST und der entsprechenden Durchführungsbestimmungen des Fachbereichs Leistungssport erstattet.
- (5) Der/die Athlet:in erkennt das alleinige Recht des VDST über die Entscheidung zur endgültigen und abschließenden Nominierung an. Der/die Athlet:in erkennt an, dass selbst bei Erfüllung der Qualifikationskriterien seitens des/der Athleten/in kein Nominierungsanspruch besteht. Der VDST entscheidet über die Frage einer Nominierung nach pflichtgemäßem Ermessen. Eine bereits ausgesprochene Nominierung kann aus wichtigem (z.B. sportfachlichem oder wirtschaftlichem) Grund bis zum Meldeschluss des jeweiligen Veranstalters gegenüber der Athletin oder dem Athleten widerrufen werden.

### § 4 Interessenvertretung

- (1) Den Athleten und Athletinnen stehen über die gewählten Athletenvertreter:innen ein Mitspracherecht in allen Leistungssport betreffenden Fragen zu.
- (2) Der VDST übernimmt die gesamtsportliche Interessenvertretung der Athletinnen und Athleten gegenüber nationalen und internationalen Institutionen aus Staat, Gesellschaft, Wirtschaft und Sport; insbesondere gegenüber dem DOSB, der CMAS und der IWGA.

## § 5 Bekleidung / Wettkampfausrüstung

- (1) Der/die Athlet:in als Repräsentant des VDST und der Bundesrepublik Deutschland hat sich bei Veranstaltungen des VDST und Entsendungen etc. durch den VDST jederzeit dem Anlass entsprechend ordentlich zu kleiden.
- (2) Der VDST legt regelmäßig zum Zwecke eines einheitlichen Erscheinungsbildes die Bekleidung fest, die von der Athletin oder dem Athleten im Rahmen von Einsätzen der Nationalmannschaft zu tragen ist.

Stellt der VDST der Athletin oder dem Athleten Wettkampfausrüstung und/oder Kleidung zur kostenfreien Nutzung zur Verfügung, so ist diese von der Athletin oder dem Athleten zu tragen. Der VDST kann bei Beendigung der Mitgliedschaft im Bundeskader oder bei Rücknahme einer Nominierung die Rückgabe dieser Wettkampfausrüstung und/oder Kleidung verlangen.

Während der Maßnahme darf der/die Athlet:in keine anderen Abzeichen, Logos, Signets etc. eines anderen Verbandes, Vereins, Unternehmens oder einer anderen Organisation oder Person tragen, auch wenn er/sie keine Bekleidung zur Verfügung gestellt bekommen hat.

Das Anbringen und Tragen der Logos von Deutscher Sporthilfe, Bundeswehr, Bundespolizei / Länderpolizei / Regierungspräsidium bleibt davon unberührt.

§ 6 bleibt hiervon unberührt.

- (3) Zur Gewährleistung des einheitlichen Erscheinungsbildes sind zuständige Vertreter des VDST berechtigt, die offizielle Kleidung der Athletinnen und Athleten zu kontrollieren und ggf. eine Korrektur durch diese zu veranlassen.
- (4) Soweit vorhanden, sind Vorgaben der Veranstalter, Werberichtlinien der internationalen Verbände etc. einzuhalten.

## § 6 Sponsoring

- (1) Der/die Athlet:in ist verpflichtet, vom VDST gestellte Sportbekleidung der Nationalmannschaft bei Teilnahmen an allen Maßnahmen zu tragen, die seine Eigenschaft als Bundeskaderathlet:in betreffen. Der/die Athlet:in ist ausdrücklich damit einverstanden, dass die Sportbekleidung neben den Nationallogos und VDST-Logos und -schriftzügen sowie Signets etc. auch Embleme, Logos, Schriftzüge etc. eines Sponsors des VDST trägt. Das Abdecken oder Verändern, die Unkenntlichmachung oder das Entfernen sind nicht erlaubt. Gleichzeitig ist der/die Athlet:in ausdrücklich damit einverstanden, dass der Sponsor Bild und Videomaterial der von ihm gesponserten Sachen für seine Werbung, Selbstdarstellung etc. nutzt (siehe auch § 7(2)).
- (2) Daneben ist der/die Athlet:in berechtigt, Einzelsponsorenverträge abzuschließen, soweit sie nicht den Interessen des VDST zuwiderlaufen und nicht gegen andere Vorgaben (Athletenvereinbarung, Regelungen der Sportordnung, Regelungen des Veranstalters, etc.) verstoßen.

Einzelsponsorenverträge sind unaufgefordert und unverzüglich offen zu legen, und dem VDST ist eine Kopie des Vertrags zu übergeben. Mündliche Vereinbarungen können nicht akzeptiert werden.

Ob und wie Erkennungszeichen seines Sponsors auf die offizielle Nationalmannschaftskleidung aufgebracht werden oder in sonstiger Weise bei Maßnahmen getragen und gezeigt werden dürfen, bedarf der vorherigen Zustimmung der Fachbereichsleitung Leistungssport und dem Präsidium des VDST sowie ggf. der CMAS, des DOSB oder der IWGA. Für gegebenenfalls einzuholende Genehmigungen muss der/die Athlet:in selbst sorgen und diese nötigenfalls vorlegen. Ein Recht auf Aufbringung auf die Nationalmannschaftskleidung besteht nicht. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden.

Der/die Athlet:in ist sich bewusst, dass er/sie Erträge aus seinem Einzelsponsoring ggf. privat versteuern muss. Die Verantwortung dafür wie auch für alle denkbaren rechtlichen Verhältnisse in Bezug auf seinen

Sponsorenvertrag trägt allein der/die Athlet:in. Er/sie stellt den VDST in diesem Zusammenhang mit Abschluss dieser Athletenvereinbarung von jeglicher Inanspruchnahme Dritter frei.

## § 7 Verwertung der Bild- und Tonrechte / Vermarktung

- (1) Der/die Athlet:in erklärt sich damit einverstanden, dass der VDST Bild- und Tonmaterial unentgeltlich und zeitlich unbegrenzt (also auch nach Ende der Kaderzugehörigkeit) verwertet, soweit die Aufnahmen im Rahmen offizieller Bundeskadereinsätze oder sonstiger offizieller verbandlich-veranlasster Gelegenheiten während seiner/ihrer Zugehörigkeit zum Bundeskader angefertigt wurden oder im unmittelbaren Zusammenhang damit stehen. Der VDST nutzt solche Bild- und Tonrechte für verbandliche Presse- und Werbemaßnahmen und zur Öffentlichkeitsarbeit des Verbandes.
- (2) Soweit die Kleidung oder die Wettkampfausrüstung von Sponsoren des VDST zur Verfügung gestellt und auf dem Bild- und Videomaterial zu sehen sind, ist der VDST zur Weitergabe an den Sponsor ausdrücklich berechtigt. Dieser kann das Bild- und Videomaterial zu seinen gewerblichen Zwecken im Rahmen des Sponsorenvertrages nutzen.

## § 8 Datenschutz und Schweigepflicht

- (1) Der/die Athlet:in stellt dem VDST seine/ihre persönlichen Daten zur verbandsinternen Verarbeitung und Speicherung in einer Kaderdatenbank zur Verfügung und muss jede Änderung dieser Daten dem VDST unverzüglich mitteilen. Daten, die zur effektiven Dopingbekämpfung im Rahmen der Beschlüsse des VDST und der Umsetzung des NADA-Codes notwendig sind, können an die entsprechenden Einrichtungen und Institute weitergeleitet werden. Dies entbindet den/die Athlet:in allerdings nicht von der Pflicht, diesen Institutionen alle Änderungen seiner/ihrer persönlichen Daten stets eigenverantwortlich mitzuteilen.
- (2) Hinsichtlich der Nutzung dieser Daten verpflichtet sich der VDST, die gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes sowie gegebenenfalls ergänzender Bestimmungen einzuhalten. Eine Weitergabe der Daten durch den VDST an Dritte erfolgt nur bei berechtigtem Interesse des VDST.
- (3) Soweit im Rahmen eines Einsatzes in der Nationalmannschaft eine medizinische Behandlung durch eine/n vom VDST eingesetzte/n Verbandsarzt/ärztin erfolgt, oder im Zusammenhang mit Befunden aus der jährlichen sportmedizinischen Untersuchung, entbindet der/die Athlet:in die betreffenden Ärzte von der Schweigepflicht in Bezug auf die Art der Verletzung bzw. Erkrankung und die Prognose für die voraussichtliche sportliche Wiedereinsatzfähigkeit des/der Athlet:in. Die Entbindung von der Schweigepflicht betrifft ausschließlich sportmedizinisch relevante Befunde. Zum Einholen der ärztlichen Auskünfte ist grundsätzlich die Fachbereichsleitung Leistungssport und in Ausnahmesituationen wie der Teilnahme an nationalen und internationalen Veranstaltungen und Meisterschaften Vorort, wo ein Einschalten der Fachbereichsleitung Leistungssport nicht möglich ist bzw. der Zeitverlust nicht sachdienlich ist, auch die Delegationsleitung bzw. Bundestrainer:innen befugt. Der genannte Personenkreis behandelt diese Informationen streng vertraulich.
- (4) Der VDST kann die Daten der Kaderathleten/innen im Internet, seinen Verbandswebseiten und Social Media-Kanälen und im Verbandsmagazin VDST-sporttaucher zur Darstellung der Kader veröffentlichen. Weitere Daten werden lediglich zur organisatorischen Vorbereitung, Durchführung und Abwicklung von Trainingsmaßnahmen und Wettkämpfen genutzt. Für eine Veröffentlichung von Wettkampfergebnissen der Kadermitglieder im Internet und eine Weitergabe an andere sportberichterstattende Medien, sei es bei nationalen oder internationalen Wettbewerben, ist die Datenfreigabe durch die Athletin oder den Athleten nicht erforderlich. Über die Teilnahme von Kaderathletinnen und Kaderathleten an Wettkämpfen und Maßnahmen wird im Vorfeld öffentlich berichtet. Von Einladungen des/der Athleten/in zu Wettkampfanstaltungen erhalten Sponsoring- und/oder die Wirtschaftspartner des VDST Kenntnis. Das Recht besteht

über den zeitlichen Bestand der Vereinbarung hinaus, soweit es Daten aus der Zeit der Kaderzugehörigkeit betrifft.

- (5) Für den Fall einer Verurteilung in einem verbandsgerichtlichen Verfahren nach der Rechtsordnung des VDST oder im schiedsgerichtlichen Verfahren in einem Anti-Doping-Verfahren stimmt der/die Athlet:in einer Veröffentlichung des Tenors einer rechtskräftigen Entscheidung unter Nennung seines/ihrer Namens sowie des der Entscheidung zugrundeliegenden Sachverhalts in den Medien des VDST (Printmedien, Internet und soziale Netze) hiermit zu.

Informationen zum Datenschutz beim VDST gem. Art. 13 DSGVO können eingeholt werden; derzeit unter: [www.vdst.de/download/vdst-datenschutzerklaerung-2018/](http://www.vdst.de/download/vdst-datenschutzerklaerung-2018/)

## § 9 Anti-Doping-Bestimmungen

- (1) Der VDST hat die Anti-Doping-Bestimmungen von IWGA, DOSB, CMAS, WADA und NADA uneingeschränkt anerkannt und per Beschluss des Vorstands vom 20.07.2018 unmittelbar in VDST-Recht überführt. Diese Bestimmungen sind damit Rechtsregelungen des VDST und im Übrigen Teil des nationalen wie auch des internationalen Regelwerkes. Der/die Athlet:in erkennt die genannten Anti-Doping-Bestimmungen seinerseits umfassend an und verpflichtet sich, diese in vollem Umfang einzuhalten. Darunter fallen insbesondere die Testpool-Zugehörigkeit, die Bestimmungen bezüglich der Abgabe von Dopingproben (neben Urinproben ggf. auch Blutproben), die regelmäßige Datenpflege inkl. Meldung im System „ADAMS“, die Verbotsliste, die Ausnahmegenehmigungen (TUE), sowie die Rechtswegzuweisungen für Anti-Doping-Verfahren.
- (2) Der/die Athlet:in ist für seine/ihre ordnungsgemäßen Meldungen und dopingfreies Verhalten ausschließlich selbst verantwortlich. Er/sie verpflichtet sich, sich regelmäßig zu informieren, insbesondere über
  - die eigene Testpoolzugehörigkeit und die sich daraus ergebenden Meldepflichten,
  - die Verpflichtungen, die sich aus den Ordnungen des VDST und der CMAS sowie aus den Anti-Doping-Bestimmungen der IWGA, der WADA, der CMAS und aus dem NADA-Code ergeben, insbesondere die Verpflichtung sich einer Dopingkontrolle zu unterziehen und die eigenen aktuellen Aufenthaltsinformationen im ADAMS-System rechtzeitig zur Verfügung zu stellen (die Regelwerke und Informationen hierzu sind einzusehen unter [www.nada.de](http://www.nada.de) und [www.dosb.de](http://www.dosb.de)),
  - die jährlich neu erscheinende „Verbotsliste“ der WADA sowie der deutschen Übersetzung der NADA,
  - die Verfahren zur Erteilung einer medizinischen Ausnahmegenehmigung (TUE),
  - die bei Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen und in deren Folge möglicherweise auszusprechenden Sanktionen,
  - die Rechtsmittelinstanzen des DIS bzw. des CAS in Anti-Doping-Verfahren.
- (3) Unter dem Link (im Zeitpunkt des Vertragsschlusses): [www.nada.de/de/medizin/nadamed/](http://www.nada.de/de/medizin/nadamed/) können Medikamente auf Zulässigkeit überprüft werden. Der VDST unterstützt diese eigenständige Informationspflicht seinerseits durch aktuelle Informationen zu diesem Themenbereich, insbesondere durch Publikationen unter anderem auf seinen Internetseiten.
- (4) Kosten, die im Zusammenhang mit einem positiven Befund oder bei sonstigen Verstößen und Versäumnissen gegen die Anti-Doping-Bestimmungen entstehen, hat der/die Athlet:in zu tragen. Dies gilt auch, wenn sie durch den/die Athlet:in fahrlässig verursacht wurden. Ein Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen kann die sofortige Abberufung aus dem VDST-Kader oder die Rücknahme einer Nominierung rechtfertigen.

## § 10 Verhaltensgrundsätze und -empfehlungen

- (1) Das Verhalten des/der Athlet:in und des VDST ist stets von gegenseitiger Wertschätzung, fairem Umgang und der gegenseitigen Anerkennung der erbrachten Leistungen geprägt. Nach außen tritt der/die Athlet:in selbstbewusst auf und verpflichtet sich, die Werte und Zielvorstellungen des VDST mitzutragen und durch

Auftreten, Erscheinung und Verhalten eine würdige Repräsentanz des VDST und der Bundesrepublik Deutschland zu sein. Die Regelungen des VDST zu „Grundsätze der guten Verbandsführung“ und des darin enthaltenen Ethik-Codes sind selbstverständlicher Teil des Verhaltens und Auftretens.

- (2) Der/die Athlet:in und die VDST-Funktionsträger haben sich jederzeit im Bewusstsein ihrer Vorbildfunktion zu verhalten. Unangemessenes oder gar aggressives Verhalten gegenseitig oder gegenüber Dritten ist auf jeden Fall zu unterlassen.
- (3) Im Falle von inhaltlichen Auseinandersetzungen haben beide Seiten ausdrücklich das Recht auf konstruktive Kritik. Sie verpflichten sich, Probleme zunächst mit den direkt Betroffenen und/oder den Verantwortlichen des VDST zu besprechen bzw. nach Möglichkeit zu lösen und sich in der Öffentlichkeit der Kritik oder der Mitteilung von internen Streitigkeiten zu enthalten, auf jeden Fall aber sich absolut sachlich zu äußern.
- (4) Den Anweisungen der Mannschaftsleitung bzw. der Delegationsleitung und des/der Trainers/Trainerin im Rahmen einer Maßnahme hat der/die Athlet:in Folge zu leisten.
- (5) Der Konsum von Alkohol, Tabakwaren und sonstigen berauschenden Mitteln ist im Rahmen eines offiziellen Einsatzes mit der Nationalmannschaft für minderjährige Athleten gänzlich untersagt. Die volljährigen Athletinnen und Athleten werden an ihre Vorbildfunktion erinnert und aufgefordert, während eines offiziellen Einsatzes den Alkohol-, Tabakkonsum zu unterlassen; der Konsum sonstiger Rauschmittel ist gänzlich untersagt. Ausnahmen können durch die Delegationsleitung genehmigt werden.
- (6) Der VDST erwartet von seinen Kaderathletinnen und Kaderathleten eine dem Leistungssport angemessene gesunde Lebensweise. Der/die Athlet:in hat seine/ihre Kraft und sportliche Leistungsfähigkeit uneingeschränkt einzusetzen. Dafür soll er/sie schon im eigenen Interesse alles tun, um die eigene Gesundheit zu erhalten und die eigene Leistungsfähigkeit zu fördern. Die Vorbildfunktion der Spitzenathletinnen und Spitzenathleten gegenüber Kindern und Jugendlichen ist ein gemeinsames Anliegen beider Vertragspartner.
- (7) Als Mitglied des Kaders / der Nationalmannschaft des VDST ist der/die Athlet:in insbesondere in seiner/ihrer einheitlichen Kaderbekleidung Repräsentant:in des VDST und der Bundesrepublik Deutschland (siehe auch § 5). Dieser Bedeutung muss das Auftreten des/der Athlet:in gerecht werden. Der/die Athlet:in verpflichtet sich daher, sich entsprechend den Grundsätzen der allgemeinen nationalen und internationalen Etikette zu verhalten und sich gegebenenfalls über länderspezifische Verhaltensweisen, Gebräuche etc. zu informieren.
- (8) Nicht am Wettkampf beteiligte Athletinnen und Athleten sollten ihr Interesse und ihre Unterstützung gegenüber den am Wettkampf beteiligten Athletinnen und Athleten durch eine gemeinsame Präsenz zeigen.
- (9) Einrichtungen, Räumlichkeiten, Wettkampf- und Trainingsgeräte, Fahrzeuge etc., die den Athletinnen und Athleten zur Verfügung gestellt werden, sind stets pfleglich zu behandeln und so zu benutzen, dass möglichst keine Regressansprüche durch Dritte gestellt werden können und das Ansehen des VDST keinen Schaden nimmt.

## **§ 11 Prävention sexualisierter Belästigung und Gewalt**

- (1) Der VDST setzt sich für das Wohlergehen seiner Sportler, insbesondere aller ihm anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, sowie für seine aktiven Funktionsträger:innen ein. Sie sollen keine Gewalt und Diskriminierung erleben. Der/die Athlet:in erhält zur Information die Verhaltenskodex und -regeln, die mit den Trainer:innen und Betreuer:innen vereinbart wurden, sowie eine Information über die Beschwerdewege.
- (2) Mit Hilfe von anonymen Online-Fragebögen wertet der VDST Trainings- und Wettkampfangebote aus. Ein Bestandteil ist die Abfrage nach dem Wohlbefinden der Athletinnen und Athleten im Rahmen der Maßnahme sowie der Methoden im Hinblick auf emotionale, psychische oder physische Gewalt sowie ein Feld für sonstige Beschwerden. Der/die Athlet:in beteiligt sich aktiv und konstruktiv an den anonymen

Auswertungen der Maßnahmen. Darüber hinaus nimmt er/sie im Fall eines Vorfalls oder Verdachts sexualisierter Belästigung oder Gewalt Kontakt mit den internen oder externen Anlaufstellen auf.

## § 12 Vertragsverletzungen

- (1) Jede Vertragspartei ist verpflichtet, im Falle einer Vertragsverletzung der anderen Partei den hieraus entstandenen Schaden zu ersetzen. Haftungsmaßstab ist die Bestimmung des § 708 BGB in analoger Anwendung; hiernach hat die Partei bei der Erfüllung der ihr obliegenden Verpflichtungen nur für diejenige Sorgfalt einzustehen, welche sie in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt. Die Vertragsparteien erklären eine Haftungsbeschränkung für Fälle der einfachen Fahrlässigkeit auf € 500,-- für den Athleten oder die Athletin und auf € 2.000,-- für den VDST. Die übrige Haftung, insbesondere wegen grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz bleibt hiervon unberührt.
- (2) Auch die Nichteinhaltung von Anweisungen zur Bekleidungsordnung gibt dem VDST das Recht, den/die betreffenden Athleten/Athletin je nach entstandenem Nachteil oder Schaden für den Verband in Regress zu nehmen.
- (3) Im Falle von Fehlverhalten des/der Athleten/in im Rahmen einer Maßnahme ist die Mannschaftsleitung bzw. die Delegationsleitung berechtigt, vor Ort Sanktionen auszusprechen bis hin zum Ausschluss von der weiteren Teilnahme an der Maßnahme und Antritt der Heimreise. Solchen Sofortsanktionen vor Ort können weitere Sanktionen unter anderem durch den VDST folgen.
- (4) Eine schuldhafte Vertragsverletzung durch den/die Athleten/in kann zu einem Ausschluss aus dem Bundeskader, zur Nichtberücksichtigung bei Einsätzen der National- oder World Games-Mannschaft des VDST sowie zum Versagen der Genehmigung von Auslandsstarts führen. Weiterhin ist eine Kürzung, ein vollständiges Versagen und/oder die Rückforderung von Entsendungs- und Fahrtkosten möglich. Auch Verstöße gegen die unter Punkt § 1(2) genannten Regelwerke werden als Verstoß gegen diese Athletenvereinbarung gewertet.
- (5) Unberührt von diesen Bestimmungen bleibt die Sanktionsmöglichkeit als Folge allgemeiner Verletzung von Verpflichtungen nach dem Regelwerk des VDST, der CMAS, des DOSB, der IWGA, der NADA oder WADA.

## § 13 Rechtsweg

- (1) Die Vertragsparteien vereinbaren, dass bei Streitigkeiten aus diesem Vertrag und wegen aller anderen juristischen Streitigkeiten, an denen sowohl der/die Athlet:in als auch der VDST als Partei beteiligt sind, der verbandsinterne Rechtsweg auszuschöpfen ist. Hierfür gelten die Bestimmungen der Satzung des VDST.
- (2) Für Anti-Doping-Verfahren haben der/die Athletin und der VDST das Sportschiedsgericht beim Deutschen Institut für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS), Beethovenstr. 5 – 13, 50674 Köln, bzw. bei dem Internationalen Sportgerichtshof (Court of Arbitration for Sport, CAS), Château de Bèthusy, Avenue de Beaumont 2, CH-1012 Lausanne, Schweiz, als zuständig anerkannt. Hierzu ist gesondert eine Schiedsgerichtsvereinbarung zu unterschreiben.

## § 14 Zeitliche Geltung

- (1) Mit dem Ausscheiden aus dem Kreis der Kaderathletinnen und Kaderathleten enden zugleich die Rechte und Pflichten des/der Athlet:in aus dieser Vereinbarung. Beide Seiten verpflichten sich aber, sich auch nachvertraglich fair und zurückhaltend zu verhalten und die Verhaltensgrundsätze aus § 10 sinngemäß zu beachten. Vertrauliche Kenntnisse und Informationen aus der Zeit der Kaderzugehörigkeit bleiben vertraulich und dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.



Unberührt hiervon bleiben etwaige finanzielle Ansprüche einer Vertragspartei gegen die andere.

- (2) Der VDST kann die Athletenvereinbarung mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn der/die Athlet:in in grober Weise gegen sie verstoßen hat oder wenn gegen ihn Maßnahmen aus § 13 der VDST-Satzung vorliegen bzw. erlassen worden sind.

## § 15 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Vereinbarung ist abschließend und ersetzt alle evtl. vorherigen mündlichen oder schriftlichen Abreden oder Vereinbarungen. Über diese Vereinbarung hinaus gehende Vereinbarungen und Ansprüche bestehen nicht. Etwaige nachträgliche Änderungen sind textförmlich zwischen den Vertragsparteien festzuhalten, dies gilt auch für das Textformerfordernis selbst.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

Offenbach, 25.5.2021

Ort, Datum



Präsident

Dr. Uwe Hoffmann



Vizepräsidentin

Dr. Kerstin Reichert

---

Für volljährige Athletinnen und Athleten bestätigt der/die Athlet:in, für minderjährige Athletinnen und Athleten bestätigen zusätzlich beide Sorgeberechtigte, bzw. die allein zur Sorgeberechtigung befugte Person, mit ihrer Unterschrift:

- die Annahme dieser Athletenvereinbarung,
- den Erhalt des Informationsblattes zu den Beschwerdewegen bei Vorfällen im Zusammenhang mit sexualisierter Belästigung und Gewalt,
- Informationen zu Verhaltenskodex und Verhaltensregeln der Trainer:innen und Betreuer:innen des VDST,
- Für minderjährige Athletinnen und Athleten zusätzlich: dass im Falle einer aus medizinischen Gründen nötigen Gabe von Medikamenten diese durch die Bundestrainer:innen, Mannschaftsleitung oder Delegationsleitung erfolgen darf, sofern zuvor das Medikament den Bundestrainer:innen, der Mannschaftsleitung oder Delegationsleitung ausdrücklich für den Notfall von den Sorgeberechtigten übergeben wurde.

---

Ort, Datum

---

Athlet:in und ggf. Sorgeberechtigte/r